

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

GZ • BKA-F140.243/0013-II/1/2013
ABTEILUNGSMAIL • II1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG KARIN MAURER
PERS. E-MAIL • KARIN.MAURER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207514
IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben und das Agrarverfahrensgesetz 1950, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 und das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt die Frauen- und Gleichstellungssektion II im Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

1. Zur Wirkungsfolgenabschätzung

In den oben genannten Gesetzen ist aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, die Einrichtung neuer Entscheidungsgremien an den Landesverwaltungsgerichten durch die Normierung einer Senatszuständigkeit samt Laienbeteiligung vorgesehen.

Es wäre daher im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung im Hinblick auf die Wirkungsdimension Gleichstellung zu prüfen gewesen, ob durch die Neukonstituierung dieser Entscheidungsgremien Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erwarten sind.

2. Zum Inhalt

Aus inhaltlicher Sicht ist anzumerken, dass die Reduktion des unterschiedlichen Anteils von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen einen Schwerpunkt der

Gleichstellungspolitik darstellt und somit auf die Staatszielbestimmung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Artikel 7 Abs. 2 B-VG) hinwirkt. Dazu gehört auch die verstärkte Sichtbarmachung von Frauen in Entscheidungsgremien und ihre Teilhabe an Entscheidungsprozessen.

In den gegenständlichen Gesetzen ist für Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht die Senatszuständigkeit mit dem Mindestanfordernis der Mitwirkung von zumindest einem fachkundigen Laienrichter für die wesentlichen Bereiche der Bodenreform vorgesehen. Die jeweiligen Bestimmungen sehen keine angemessene Berücksichtigung der Vertretung beider Geschlechter vor.

Als Maßnahme zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird daher angeregt, die jeweiligen Bestimmungen über die Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht um die Wortfolge „Bei der Bestellung der fachkundigen Laienrichter ist eine ausgewogene Zusammensetzung im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter zu berücksichtigen“ zu ergänzen.

Die Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Bundesministerin:

JAUKE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	sohm1mpDjQujIRxwDnWDQn90wQxbl//eMnKQMt8+wzmH2D/Pv6RIMifWvenpFg5P0oB ig4enwOLL8EO4hN23O7p9HbQJD87LWh0gPTRRfQqaoarxcuIDyA29RntZTLSci97sdR SRglORba5xgDknRovj6u7DfobQBUOw7jxpM6o=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt, O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-27T08:49:27+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	